

**Geschäftsordnung des Kriminalpräventiven Rates
der Gemeinde Bobenheim-Roxheim
vom 06.06.2005**

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben**
- § 2 Organisation**
- § 3 Plenum**
- § 4 Der Kriminalpräventive Rat**
- § 5 Vorsitz**
- § 6 Einberufung**
- § 7 Sitzungen des Kriminalpräventiven Rates**
- § 8 Geschäftsführung/Planungsgruppe**
- § 9 Die Arbeitsgruppen**
- § 10 Pflicht zur Verschwiegenheit**
- § 11 Entschädigung**
- § 12 Kosten**
- § 13 In-Kraft-Treten**

**Geschäftsordnung des Kriminalpräventiven Rates
der Gemeinde Bobenheim-Roxheim
vom 06.06.2005**

**§ 1
Aufgaben**

1. Der Kriminalpräventive Rat ist eine unabhängige Einrichtung der Gemeinde Bobenheim-Roxheim, der die Gemeindeverwaltung bei ihren Aufgaben im Bereich der Kriminalprävention unterstützt.
2. Der Kriminalpräventive Rat plant, initiiert, koordiniert und führt aus
 1. örtliche Präventionsarbeit,
 2. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Informationsveranstaltungen,
 3. Beratungen der Bürger, Institutionen und Vereine,
 4. Erörterungen allgemeiner Konfliktsituationen.
3. Der Kriminalpräventive Rat pflegt den Kontakt und den Erfahrungsaustausch mit
 1. der Leitstelle für „Kriminalprävention“ beim Ministerium des Innern und für Sport,
 2. dem Landespräventionsrat,
 3. der Polizei,
 4. anderen mit der Kriminalprävention befassten Trägern, Behörden und Einrichtungen.
4. Der Kriminalpräventive Rat berät Gemeinderat und Gemeindeverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Kriminalpolitik. Er erfasst Mangelatbestände, gibt sie an zuständige Stellen weiter und arbeitet an der Lösung selbst mit.

**§ 2
Organisation**

Die Aufgaben der Gemeinde Bobenheim-Roxheim im Rahmen der Kriminalprävention werden wahrgenommen durch den Kriminalpräventiven Rat, der Planungsgruppe, das Plenum und den Arbeitsgruppen.

**§ 3
Plenum**

1. Dem Plenum gehören die Mitglieder des Kriminalpräventiven Rates an. Es tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu dieser Versammlung wird die Öffentlichkeit eingeladen.
2. Es nimmt jährlich einen Bericht der Geschäftsführung entgegen. Alle Teilnehmer des Plenums können Anregungen vortragen. Es kann mit einfacher Stimmenmehrheit da-rüber den Beschluss fassen und den Kriminalpräventiven Rat beauftragen, sich mit der Anregung zu befassen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

**§ 4
Der Kriminalpräventive Rat**

1. Dem Kriminalpräventiven Rat gehören mit Stimmrecht an:
 1. die/der Bürgermeister/-in,
 2. die/der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Beigeordnete der Gemeinde Bobenheim-Roxheim,
 3. die/der Geschäftsführer/-in,
 4. fünf vom Gemeinderat gewählte Mitglieder,
 5. je 1 Vertreter/in der Arbeitsgruppen,
 6. je 1 Vertreter/in der Schulen,
 7. je 1 Vertreter/in der Elternvertretung der örtlichen Schulen,
 8. die/der Jugendpfleger/in der Gemeinde,
 9. die/der Vertreter/in des Jugendgemeinderates,

10. die/der Vertreter/in des Seniorenbeirates,
 11. die/der Gleichstellungsbeauftragte/r der Gemeinde,
 12. 1 Vertreter des örtlichen Ordnungs-/Sozialamtes,
 13. 1 Vertreter/in der Kreisverwaltung,
 14. 1 Vertreter/in der Polizei,
 15. 1 Vertreter/in des Ortskartells,
 16. 1 Vertreter/in der Gewerbetreibenden,
 17. je 1 Vertreter/in der Kirchengemeinden,
 18. Vertreter/in des Sozialvereins Kunterbunt.
2. Die Vertreter gemäß Abs. 1 werden von den berechtigten Institutionen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Gemeinderates entsandt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die jeweilige Einrichtung ein neues Mitglied benennen.

§ 5 Vorsitz

Den Vorsitz des Kriminalpräventiven Rates der Gemeinde Bobenheim-Roxheim hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von Amts wegen. Ihre/Seine Vertretung übernimmt eine Beigeordnete/ein Beigeordneter.

§ 6 Einberufung

Der Kriminalpräventive Rat tritt nach Bedarf zusammen. Die Mitglieder sollen spätestens zwei Wochen vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Hierbei sind notwendige Erläuterungen zur Tagesordnung beizufügen.

§ 7 Sitzungen des Kriminalpräventiven Rates

1. Die Sitzungen des Kriminalpräventiven Rates sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Den Mitgliedern der Arbeitsgruppen ist die Teilnahme an den Sitzungen des Kriminalpräventiven Rates freigestellt.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Geschäftsführung/Planungsgruppe

1. Die Geschäftsführung des Kriminalpräventiven Rates obliegt der Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim. Eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden § 5 berufen.
2. Eine Planungsgruppe unterstützt die Geschäftsführung. Grundsätzlich gehören ihr an: Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister, die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer, die/der örtliche Jugendpflegerin/Jugendpfleger, die/der Gleichstellungsbeauftragte/r, die/der Vertreter/-in Polizeiinspektion Frankenthal (Pfalz) und Sprecher der einzelnen Arbeitsgruppen.

**§ 9
Die Arbeitsgruppen**

1. Der Kriminalpräventive Rat bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe von Arbeitsgruppen.
2. Es werden zielgruppenorientierte Arbeitsgruppen eingerichtet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sollen mit den Problemen der jeweiligen Zielgruppe vertraut sein. Arbeitsgruppen kann der Kriminalpräventive Rat bei Bedarf einrichten.
3. Die Arbeitsgruppen wählen einen Sprecher, der sie im Kriminalpräventiven Rat vertritt und die Arbeitsergebnisse dort vorstellt.
4. Die Sitzungstermine der Arbeitsgruppen legen diese orientiert am Bedarf selbst fest.
5. Über die Sitzungsergebnisse sind Niederschriften zu fertigen.

**§ 10
Pflicht zur Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Kriminalpräventiven Rates und der Arbeitsgruppen sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen sowie über die vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet.

**§ 11
Entschädigung**

Die Mitglieder des Kriminalpräventiven Rates und der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen keine Entschädigung.

**§ 12
Kosten**

1. Die Kosten für die Geschäftsführung für den Kriminalpräventiven Rat trägt die Gemeinde Bobenheim-Roxheim.
2. Etwaige Sachkosten für Publikationen, Tagungsräume, Bewirtung pp. werden im Rahmen des Haushaltsplanes von der Gemeinde Bobenheim-Roxheim getragen.

**§ 13
In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 23.02.1999 tritt außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 06.06.2005

(Manfred Gräf)
Bürgermeister